

RS Bks 2009/4/27 611.171/0001-BKS/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2009

Norm

PrR-G §10 Abs1

1. PrR-G § 10 heute
2. PrR-G § 10 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. PrR-G § 10 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
4. PrR-G § 10 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

Leitsatz

Im Sinne einer Programmvielelt ist auch das Musikformat zu berücksichtigen, es kommt aber zur Beurteilung der Meinungsvielelt nicht allein darauf an, dass ein anderes Musikformat ausgestrahlt wird. Der Fokus der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt auf der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und beschränkt sich nicht mehr nur auf die Beurteilung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ziel. Vielmehr hat der Begriff der Wirtschaftlichkeit mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 eine stärkere Ausrichtung auf die wirtschaftliche Einträglichkeit erfahren

Im Sinne einer Programmvielelt ist auch das Musikformat zu berücksichtigen, es kommt aber zur Beurteilung der Meinungsvielelt nicht allein darauf an, dass ein anderes Musikformat ausgestrahlt wird. Der Fokus der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt auf der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und beschränkt sich nicht mehr nur auf die Beurteilung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ziel. Vielmehr hat der Begriff der Wirtschaftlichkeit mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2004, eine stärkere Ausrichtung auf die wirtschaftliche Einträglichkeit erfahren

Im vorliegenden in der Bewerbungssituation sehr ausgewogenen Fall ist der Zielsetzung des PrR-G, eine vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen, durch die Einräumung der Möglichkeit zur Vergrößerung des Versorgungsgebietes besser Rechnung getragen. Die Erweiterung entspricht in der gegebenen Situation (in der puncto Meinungsvielelt keine Bewerberin den anderen „überlegen“ ist) besser der gesetzgeberischen „Absicht, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen“ (, weil die wirtschaftlichen Tragfähigkeit des schon bestehenden Programms begünstigt wird.

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at